



## Amtsgericht Bergisch Gladbach

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 06.10.2026, 09:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 102, Schloßstraße 21, 51429 Bergisch Gladbach**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Refrath, Blatt 2331,**

**BV lfd. Nr. 10**

Gemarkung Refrath, Flur 3, Flurstück 2428, Gebäude- und Freifläche, In der Auen 20, Größe: 1.096 m<sup>2</sup>

**BV lfd. Nr. 6**

Gemarkung Refrath, Flur 3, Flurstück 2426, Hof- und Gebäudefläche, In der Auen 20, Größe: 09 m<sup>2</sup>

**BV lfd. Nr. 9**

Gemarkung Refrath, Flur 3, Flurstück 1150/40, Gebäude- und Freifläche, In der Auen 20, Größe: 34 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Anschrift: In der Auen 20, 51427 Bergisch Gladbach-Refrath

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in massiver Bauweise mit Unterkellerung und ausgebautem Satteldach, angebaute Garage und Doppelgarage.

Baujahr Haus ca.1959; Doppelgarage ca.1970; angebaute Garage ca.1998

Grundstücksgröße 1139 qm,

Das Objekt wurde aufgrund des äußeren Eindrucks bewertet. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

577.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Refrath Blatt 2331, Ifd. Nr. 10	541.000,00 €
- Gemarkung Refrath Blatt 2331, Ifd. Nr. 6	7.500,00 €
- Gemarkung Refrath Blatt 2331, Ifd. Nr. 9	28.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

